Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 47

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. Juli 1920.

Inhalt.

Gesetz: über die Niederschlagung von Strafverfahren wegen Verletzung der Vorschriften über die Höchstpreise für Wein und Eier und über die öffentliche Bewirtschaftung der Eier.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: der Verkehr mit Nutzholz; der Verkehr mit Brennholz.

Gesetz

(Vom 18. Juni 1920)

über die Niederschlagung von Strafverfahren wegen Verletzung der Vorschriften über die Höchstpreise für Wein und Eier und über die öffentliche Bewirtschaftung der Eier.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juni 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Auf Grund des § 16 der Badischen Verfassung wird das Staatsministerium ermächtigt, in geeigneten Fällen Strafverfahren gnadenweise niederzuschlagen, die zum Gegenstand haben

a. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Höchstpreise für Wein und Obstwein aus der Ernte 1919,

b. nach dem 31. März 1919 begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Höchstpreise für Eier oder gegen die Verordnungen über die Versorgung mit Eiern vom 31. Januar 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) und vom 2. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177).

Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf Fälle, in denen neben der Höchstpreisüberschreitung ein Vergehen gegen § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 395) oder gegen die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 112), in der Fassung der Verordnung über Wuchergerichte vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1909), vorliegt.

§ 2.

Das Staatsministerium kann die Ausübung dieses Niederschlagungsrechts dem Justizministerium übertragen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 25. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1920.)

Der Verkehr mit Nutzholz.

Die Verordnung vom 22. September 1919, den Verkehr mit Nutzholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 486), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1920.)

Der Verkehr mit Brennholz.

§ 13 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung vom 16. Oktober 1919, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 507) erhält mit sofortiger Wirkung nachstehende Fassung:

„Sofern es sich beim Nutzschichtholz um den Versand nach außerbadischen Plätzen handelt, sind die Versandpapiere durch Vermittlung der Forstämter der Landesbrennholzstelle zur Genehmigung einzureichen."

Karlsruhe, den 30. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 48

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Justizministeriums: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Verordnung.

(Vom 28. Juni 1920.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel I.

§ 39 der Verordnung vom 4. Mai 1901 das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 424 ff.) wird folgendermaßen abgeändert:

1. Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:
   Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Teilbeträge vom Hundert der von ihm eingenommenen Miet- oder Pachtzinsen, und zwar, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins beträgt:
   a. bis 500 ℳ einschließlich, sechs vom Hundert,
   b. über 500 ℳ bis 1500 ℳ einschließlich, fünf vom Hundert,
   c. über 1500 ℳ bis 3000 ℳ einschließlich, vier vom Hundert,
   d. über 3000 ℳ drei vom Hundert,
   in den Fällen zu b bis d jedoch mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Sätze.
2. In Absatz 3 wird die Zahl „10" durch „25" ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Zahl „5" durch „15" ersetzt.

Artikel II.

Zu den nach § 39 Absatz 1—4 in der obigen Fassung bestimmten Sätzen tritt bis auf Weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Sie ist auf schwebende Zwangsverwaltungen anwendbar, soweit zur Zeit des Inkrafttretens die Vergütung des Verwalters noch nicht festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 28. Juni 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 49

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Arbeitsministeriums: Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1920.)

Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung vom 31. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1128) — betreffend Änderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456) — wird auf Grund des § 6 b dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Je drei Abschriften oder Abdrucke der Tarifverträge, die sich auf Baden erstrecken, sowie sämtlicher dazu vereinbarten Ergänzungen und Änderungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Vereinbarung dem Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe kostenfrei einzureichen. In gleicher Weise ist die Aufhebung oder Kündigung jedes Tarifvertrages, letztere durch die kündigende Vertragspartei, dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen unter Angabe des Zeitpunktes, an dem der Tarifvertrag abläuft.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat die durch die Reichsverordnung für die Landesstelle für Arbeitsvermittelung bestimmten Abschriften oder Abdrucke an diese weiterzuleiten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schühly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 50

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1920.

Inhalt.

Gesetze: über die Zulassung von Referendaren zur Stellvertretung von Amtsrichtern, Staatsanwälten, Notaren und Grundbuchbeamten; über die Zuteilung der Stadtgemeinde Sulzburg zum Amtsbezirk und Amtsgerichtsbezirk Staufen.

Gesetz

(Vom 30. Juni 1920.)

über die Zulassung von Referendaren zur Stellvertretung von Amtsrichtern, Staatsanwälten, Notaren und Grundbuchbeamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. Juni 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 805), in § 3 des Gesetzes, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, (Rechtspolizeigesetz) vom 17. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) und in § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Grundbuchausführungsgesetz) vom 19. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) werden die Worte „in demselben seit mindestens zwei Jahren" und „mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste" ersetzt durch die Worte „im Vorbereitungsdienste mindestens ein Jahr und drei Monate".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juli 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz

(Vom 30. Juni 1920.)

über die Zuteilung der Stadtgemeinde Sulzburg zum Amtsbezirk und Amtsgerichtsbezirk Staufen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. Juni 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Sulzburg wird unter Lostrennung von dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Müllheim dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Staufen zugeteilt.

§ 2.

Die aus Sulzburg in den Bezirksrat gewählten Mitglieder treten bis zur nächsten Erneuerungswahl der Bezirksräte dem Bezirksrat Staufen bei.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. August 1920 in Kraft.

§ 4.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juli 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 51

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Juli 1920.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Justizministeriums: Wortlaut des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Bekanntmachung

des Wortlautes des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Aufgrund der Ermächtigung des Landtags in Artikel VI des Gesetzes vom 21. Mai 1920 über Änderungen des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) wird der Wortlaut des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539), wie er sich aus dem erwähnten Abänderungsgesetz und dem Gesetz vom 10. November 1916, die Änderung des Kostengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Simon.

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Kostenzahlungspflicht.

§ 2.

Mehrzahl von Kostenschuldnern.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl von Beteiligten nach Verhältnis ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

2. Die durch besondere Anträge eines Beteiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

§ 3.

Kostenerhebung aus dem Nachlaß. Haftung der Erben und bezüglich der Teilungskosten der Anteilsberechtigten.

1. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

2. Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Kostenübernahme und Verurteilung in die Kosten. Löschungskosten.

1. Neben dem zur Zahlung Verpflichteten haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher durch eine vor der Behörde abgegebene oder derselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat oder welcher durch behördliche Entscheidung zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist.

2. Für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sowie im Falle erfolgter Löschung für die Kosten der dazu erforderlich gewesenen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen haftet auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes.

§ 5.

Haftung Dritter nach bürgerlichem Recht.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Kostenvorschußpflicht.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller, soweit diese den Betrag von 10 ℳ übersteigen, verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Soweit das Gesetz dem Antragsteller eine Vorschußpflicht auferlegt, soll die Erhebung des Vorschusses doch nur insoweit stattfinden, als sie nach dem Ermessen der Behörde für geboten erachtet wird.

4. Die Vornahme des Geschäfts (Absatz 1) oder der Handlung (Absatz 2), kann, unbeschadet der Vorschrift des § 11, von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

5. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Fälligkeit. Erhebung für die Staatskasse.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Erhebung erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die Staatskasse.

§ 8.

Nachforderung wegen irrigen Ansatzes.

Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Kostenansatz.

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt, unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 2, bei derjenigen Stelle (Gericht, Notariat, Grundbuchamt), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einer ersuchten anderen Behörde durch Rechtshilfeleistung entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einer anderen Behörde anhängig war.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 10.

Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Kostenzahlung. Postnachnahme.

1. Die Aushändigung von Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Anstelle der Zurückbehaltung können die Urkunden geeignetenfalls auch dem empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Kosten mittels der Post übersendet werden.

§ 11.

Nichterhebung der Kosten bei armen Beteiligten.

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung ausgestelltes Zeugnis sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 9) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Über Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird nach § 17 entschieden.

§ 12.

Gebührenfreiheit.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind, abgesehen von dem Landesfiskus, dem gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, und von den einzelnen Kassen des Landesfiskus von Zahlung der Gebühren befreit:

a. das Reich und die badischen Staatsanstalten;

b. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);

c. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht;

d. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

2. Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reich oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

3. In den Fällen des Absatzes 1 unter b. c. und d. erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz in Baden haben. Die Befreiung kann jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

4. Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

5. Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

6. Die Bestimmungen besonderer Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 13.

Berechnung des für die Gebühren maßgebenden Wertes des Geschäftsgegenstandes.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werte des Gegenstandes bemißt, wird dieser, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 9) nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

4. Der Wert des Geschäftsgegenstandes wird bestimmt durch den Wert einer Sache, wenn es sich um deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es sich um deren Sicherstellung oder um ein Pfandrecht handelt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

5. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

6. Handelt es sich um das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses, so ist der Betrag des auf die gesamte in Betracht kommende Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsbemessung entscheidend.

7. der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

a. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

b. auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

8. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.

9. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ angenommen.

10. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 14.

Behördliche Wertsfestsetzung. Vorherige Erhebungen.

1. Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 9), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegender

Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

3. Die Entscheidung über die Wertsfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

§ 15.

Erinnerungen gegen den Kostenansatz.

1. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 18, die Stelle, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

2. Die Staatskasse kann auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

§ 16.

Änderung der Entscheidungen von Amts wegen.

Die Entscheidungen über Wertsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet gegen die in § 6 Absatz 4, §§ 10, 14 bis 16 und § 81 Absatz 8 bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts, Notariats oder Grundbuchamts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Die Staatskasse ist befugt, auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 18.

Landgerichtliche Festsetzung von Notars- und Grundbuchamtskosten auf Antrag.

1. Soweit die von dem Notariat oder Grundbuchamt angesetzten Kosten dem Notar oder dem Grundbuchbeamten ganz oder teilweise zufließen, erfolgt die Festsetzung der Kosten auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des bezugsberechtigten Beamten durch das Landgericht. Der Beamte kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Beamte seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. Niederschlagung von Gebühren. Nichterhebung von Auslagen.

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notariate und Grundbuchämter hinsichtlich der von diesen angesetzten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 20.

1. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Reihen bemessen: Gebührenreihen und Mindestbetrag der Gebühr.

a. Nach der Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	20 ℳ	einschließlich					1 ℳ	—	₰,
2.	von	mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich		2 „	40	„
3.	„	„ „	60 „	„	120 „	„		4 „	60	„
4.	„	„ „	120 „	„	200 „	„		7 „	50	„
5.	„	„ „	200 „	„	300 „	„		11 „	—	„
6.	„	„ „	300 „	„	450 „	„		15 „	—	„
7.	„	„ „	450 „	„	650 „	„		20 „	—	„
8.	„	„ „	650 „	„	900 „	„		26 „	—	„
9.	„	„ „	900 „	„	1 200 „	„		32 „	—	„
10.	„	„ „	1 200 „	„	1 600 „	„		38 „	—	„
11.	„	„ „	1 600 „	„	2 100 „	„		44 „	—	„
12.	„	„ „	2 100 „	„	2 700 „	„		50 „	—	„
13.	„	„ „	2 700 „	„	3 400 „	„		56 „	—	„
14.	„	„ „	3 400 „	„	4 300 „	„		62 „	—	„
15.	„	„ „	4 300 „	„	5 400 „	„		68 „	—	„
16.	„	„ „	5 400 „	„	6 700 „	„		74 „	—	„
17.	„	„ „	6 700 „	„	8 200 „	„		81 „	—	„
18.	„	„ „	8 200 „	„	10 000 „	„		90 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2 000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ.

b. Nach der Gebührenreihe B beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	500 ℳ	einschließlich					2 ℳ	—	₰,
2.	von	mehr als	500 ℳ	bis	900 ℳ	einschließlich		3 „	—	„
3.	„	„ „	900 „	„	1 200 „	„		3 „	40	„

4.	von	mehr	als	1200 ℳ	bis	1600 ℳ	einschließlich	4 ℳ	—	₰,
5.	„	„	„	1600 „	„	2100 „	„	4 „	60	„
6.	„	„	„	2100 „	„	2700 „	„	5 „	40	„
7.	„	„	„	2700 „	„	3400 „	„	6 „	20	„
8.	„	„	„	3400 „	„	4300 „	„	7 „	20	„
9.	„	„	„	4300 „	„	5400 „	„	8 „	20	„
10.	„	„	„	5400 „	„	6700 „	„	9 „	40	„
11.	„	„	„	6700 „	„	8200 „	„	10 „	60	„
12.	„	„	„	8200 „	„	10000 „	„	12 „	—	„.

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ 80 ₰; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 6 ℳ.

c. Nach der Gebührenreihe C beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	100 ℳ	einschließlich					1 ℳ	—	₰,
2.	von	mehr	als	100 ℳ	bis	200 ℳ	einschließlich	1 „	80	„
3.	„	„	„	200 „	„	300 „	„	2 „	40	„
4.	„	„	„	300 „	„	450 „	„	3 „	—	„
5.	„	„	„	450 „	„	650 „	„	3 „	60	„
6.	„	„	„	650 „	„	900 „	„	4 „	20	„
7.	„	„	„	900 „	„	1200 „	„	5 „	—	„
8.	„	„	„	1200 „	„	1600 „	„	6 „	—	„
9.	„	„	„	1600 „	„	2100 „	„	7 „	—	„
10.	„	„	„	2100 „	„	2700 „	„	8 „	—	„
11.	„	„	„	2700 „	„	3400 „	„	9 „	—	„
12.	„	„	„	3400 „	„	4300 „	„	10 „	—	„
13.	„	„	„	4300 „	„	5400 „	„	11 „	—	„
14.	„	„	„	5400 „	„	6700 „	„	12 „	—	„
15.	„	„	„	6700 „	„	8200 „	„	13 „	—	„
16.	„	„	„	8200 „	„	10000 „	„	14 „	—	„.

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 2 ℳ.

2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

3. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

§ 21.

Entscheidungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen.

1. Für die Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Der Wert des Gegenstandes wird hierbei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach der Vorschrift des § 13 Absatz 9 berechnet.

§ 22.

Gebühren bei Vormundschaften und dauernden Pflegschaften oder Beistandschaften.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 ℳ 1 ℳ zu erheben. Maßgebend ist der höchste Stand des Vermögens während der Dauer der Vormundschaft. Endigt die Vormundschaft vor Ablauf eines Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 ℳ des Vermögens 10 ₰ zu erheben. Maßgebend ist der in der Rechnung nachgewiesene Vermögensstand. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet. Gebühren unter 1 ℳ werden nicht erhoben.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Pflegschaft und Beistandschaft, soweit nicht § 24 zutrifft, sowie auf die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 werden während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erhoben. Wenn sie nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels übrigbleibenden Überschüssen der Einkünfte des Vermögens gedeckt werden können, so erfolgt die Erhebung erst nach Beendigung des Verfahrens.

6. Die Gebühren kommen nicht zur Erhebung, wenn das reine Vermögen des Mündels außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen 1000 ℳ nicht übersteigt.

§ 23.

Eigenschaft der Gebühr des § 22 als Pauschgebühr.

1. Neben den in § 22 bestimmten Gebühren dürfen für Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrate als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der

Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nötig geworden ist, einschließlich der Erteilung des Erbscheins nur bare Auslagen und die Kosten eines aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angesetzt werden. Die Gebühren für Erbauseinandersetzung und Erbschein kommen jedoch insoweit zum Ansatz, als dem Mündel aus dem betreffenden Nachlaß ein reines Vermögen von mehr als 1000 ℳ angefallen ist.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 22 Absatz 5 und 6 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese für ihren Anteil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 24.

Gebühren bei Einzelpflegschaften oder Einzelbeistandschaften.

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden (Einzelpflegschaften, Einzelbeistandschaften), ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Gebühr nach Reihe C zu erheben. Bei Bestellung besonderer Pflegschaften für die mehreren Kinder einer Person zur Auseinandersetzung einer unter denselben bestehenden Gemeinschaft werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Ergeht mit Bezug auf die dem Pfleger (Beistand) übertragene Angelegenheit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so werden hierfür drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf diese Gebühr kommt die nach Absatz 1 zu erhebende in Anrechnung.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlaßgerichte für abwesende Beteiligte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

§ 25.

Höchstbetrag der Gebühren nach § 22 Absatz 4 und § 24.

Der Gesamtbetrag der nach § 22 Absatz 4 und nach § 24 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde denjenigen Betrag übersteigen, welcher nach § 22 Absatz 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 26.

Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 27.

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschließungen werden Gebühren nicht erhoben. Standesregister: a. Aufsicht.

§ 28.

1. Drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben: b. Ablehnung von Amtshandlungen. Beschwerden gegen Zwangsstrafen. Registerberichtigungen.

a. für die Zurückweisung eines Antrags Beteiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;

b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angedroht oder ausgesprochen sind.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle a dem Antrag, im Falle b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenansatz nicht statt. Das gleiche gilt bezüglich der von Amts wegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 29.

1. Der Gebührentarif zum Personenstandsgesetz findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung. c. Einsicht älterer Register, Standes- und Kirchenbücher.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2) sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse. Bezug der Gebühren durch die Staatskasse.

§ 30.

Für die Entgegennahme der in § 1577 Absatz 2 und 3 und in § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit wird ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A erhoben. Namensänderungen.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 31.

1. In Nachlaßsachen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Gebühren nach der Reihe B bemessen. Gebührenreihe.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 ℳ.

§ 32.

1. Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit Erbscheine.

einer Nachlaßverzeichnung oder Erbauseinandersetzung verbunden wird, auf die für die letztere zu erhebende Gebühr angerechnet.

2. Bei Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden, wenn aber der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände beantragt wird, nur der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein erteilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

3. Wird der zur Verfügung über einzelne Gegenstände beantragte Erbschein nachmals für andere Zwecke benutzt, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Werte der Gegenstände, für welche der Erbschein benutzt ist, neu berechnet und unter Anrechnung des früher erhobenen Betrags zur Erhebung gebracht.

4 Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 33.

Erbscheinähnliche Zeugnisse.

1. Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Erteilung der in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und in § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühr ist im Falle des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem halben Werte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft, im Falle des § 2368 aus demjenigen Teil des Nachlasses, auf welchen sich das Amt des Testamentsvollstreckers erstreckt, in den Fällen der §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung aus dem Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, im Falle des § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes aus dem Werte des Grundstücks oder Erbbaurechts zu berechnen.

3. Soweit der Erbschein und die Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach §§ 37, 38 der Grundbuchordnung oder § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes den nämlichen Gegenstand betreffen, wird die Gebühr für die eine Beurkundung auf die Gebühr für die andere angerechnet.

§ 34.

Ausfertigung des Erbscheins oder der erbscheinähnlichen Zeugnisse.

Ein Zehnteil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 33 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 35.

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
b. den Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491) oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);
c. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
d. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);
e. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
f. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
g. die Anzeige des Vorerben oder Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);
h. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Im Falle e wird der Berechnung des Wertes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderung zugrunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßanteil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 36.

Sicherung des Nachlasses.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letzwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

2. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird, vorbehaltlich des Ansatzes der Gebühr des § 22 für Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, keine Gebühr erhoben.

§ 36a.

Nachlaßverwaltung.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung. Maßgebend für den Gebührenansatz ist der Rohwert der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse. Die Gebühr wird mit der Erlassung der Anordnung fällig.

2. Für jedes angefangene Verwaltungsjahr werden außer der Gebühr des Absatz 1 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Anordnung gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahrs fällig. Wird das Verfahren vor Ablauf eines Jahres aufgehoben, so tritt die Fälligkeit mit der Aufhebung ein. Die Vorschriften in § 143 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 37.

Fristbestimmungen.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Verbindung der Handlungen nach §§ 35, 36, 37 mit einem anderen Verfahren.

Soweit die in §§ 35, 36, 37 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 39.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen. Zurückgabe.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Aufbewahrung verschlossener Testamente sind 2 ℳ zu erheben.

2. Wird das Testament bei einem badischen Notar beurkundet, so kann die Gebühr für die Aufbewahrung des Testaments mit der Beurkundungsgebühr beim Notariat erhoben werden.

3. Für die Zurückgabe eines hinterlegten Testaments wird die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder eines Erbvertrags beantragt wird.

§ 40.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer von dem nämlichen Erblasser errichteten Verfügungen von Todes wegen wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

3. Die Gebühr umfaßt die aufeinander folgenden Tätigkeiten verschiedener mit der Eröffnung befaßter Behörden nach § 2261 und nach § 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, desgleichen die vorbereitenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Ablieferung des Testaments an das Nachlaßgericht. Für die in § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Beglaubigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 41.

Vermittelung der Erb- und Gütergemeinschaftsauseinandersetzung.

1. Für das Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache und, soweit das Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Übernimmt einer der Beteiligten bei der Auseinandersetzung die ganze Masse, so wird nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

3. Beschränkt sich die Verhandlung auf Ermittelung und Feststellung der Teilungsmasse und Berechnung der den Beteiligten zufließenden Anteile, so wird die volle Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) statt.

5. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden (§ 43 Absatz 2 Satz 3), so bleibt die Ersatzforderung der einen Masse an die andere bei der Gebührenberechnung außer Betracht.

6. Die von den Beteiligten zur Ausgleichung gebrachten Vorempfänge und die nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, die bei der Auseinandersetzung auf Beteiligte übertragen werden, sind zur Teilungsmasse zu rechnen.

7. Außerdem werden die Gebühren für Erbscheine und für die in § 33 genannten Zeugnisse, ferner für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen erhoben.

§ 42.

Einsicht von Erklärungen usw.

Für Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von einer halben Mark bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 43.

Wertsberechnung in Nachlaßsachen im allgemeinen.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werte bemessen und nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Betrag der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

§ 44.

Insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todes wegen über den gesamten Nachlaß oder über Teile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem

Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 45.

Handelsregistereintragungen.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 ℳ;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 ℳ;

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für erste Eintragung derselben 20 bis 200 ℳ;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 ℳ;

III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B, für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

      Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.
   b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung nicht im Großherzogtum*) eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 152 Absatz 3, für die erste Eintragung einer im Großherzogtum*) errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 ℳ, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;
   c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 ℳ;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 ℳ,
   für die Eintragung des Erlöschens derselben 2 bis 20 ℳ.

*) d. h. in Baden.

§ 46.

Mehrfache Eintragung. Eintragung in das Register der Zweigniederlassung bei Beschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals nach § 45 IIIa.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist, soweit nicht Absatz 2 ein anderes bestimmt, für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

2. Im Falle der Ziffer IIIa des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung im Großherzogtum*) nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 152 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 IIIa anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 ℳ, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 IIIa anzusetzenden Gebühren zu erheben.

3. Soweit nach Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gericht der Zweigniederlassung maßgebend. Die vom Gericht der Hauptniederlassung festgesetzten Gebühren sind beim Gericht der Zweigniederlassung auch dann zu erheben, wenn der Anmeldepflichtige mehrere Eintragungen beim Gericht der Hauptniederlassung äußerlich in einer Anmeldung für die Zweigniederlassung zusammenfaßt.

4. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätze erhoben.

*) d. h. in Baden.

§ 47.

Abschrift von Anmeldungsgrundlagen. Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ und, wenn das Schriftstück mehr als acht Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von 10 ₰ zu erheben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für Bescheinigungen aus dem Handelsregister, auch für die Bescheinigung, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

§ 48.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Gebühren werden nicht erhoben:

a. für die bei dem Gerichte erfolgte Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;

b. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;

c. für die behufs Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister alljährlich erfolgende Durchgehung;

d. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;

e. für eine nach den §§ 142 bis 144 des nämlichen Gesetzes von Amts wegen erfolgende Löschung.

2. In den Fällen c, d und e werden auch Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs eines Beteiligten in den Fällen unter d und e des Absatzes 1 wird die für die Löschung in § 45 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 49.

Einsichtsgestattung.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

§ 50.

Handelsrechtliche Ordnungsstrafen.

1. Soweit das Gericht nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Beteiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch §§ 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in Reihe A bestimmten Sätze erhoben:

a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;

b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);

c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1 c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

3. Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatz 1 b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 4) finden auf das Verfahren nach § 160 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

§ 51.

Sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelssachen.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Das gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine Genossenschaft oder einen Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Genossenschaftsregister als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruch stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen. Güterrechtsregister.

§ 52.

Schiffsregister.

1. Für die Eintragungen in das Schiffsregister werden erhoben:
   a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Erteilung des Schiffsbriefs 8 ℳ;
   b. für die Eintragung von Veränderungen, ausgenommen Verpfändungen (§ 53), 3 ℳ.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 400 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

3. Bei Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, welche für die erstmalige Eintragung zu erheben gewesen wäre.

4. Die Gebühr für die Eintragung umfaßt auch die Entgegennahme der erforderlichen Anmeldung.

5. Die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei.

§ 53.

Schiffspfandrechte.

1. Bei Schiffsverpfändungen werden erhoben:
   a. für die endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister die volle Gebühr nach Reihe B;
   b. für auf Antrag vorgenommene Eintragungen, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben, abgesehen von der Löschung, und für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B.
   c. für jede auf Antrag erfolgende Löschung einer Eintragung nach a und b fünf Zehnteile der für die zu löschende Eintragung bestimmten Gebührensätze.

2. Für den Vermerk der Eintragungen nach Absatz 1 auf dem Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch das Schiffspfandrecht gesicherte Forderung, sowie für sonstige Vermerke auf diesen Urkunden werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Für gleichlautende Vermerke nach § 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird diese Gebühr nur einmal aus dem Gesamtbetrag der Forderung erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 und 2 ist der Betrag der Forderung maßgebend. Erfolgen mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen oder mehrere Vermerke (Absatz 2) bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben. Ist der Wert des Schiffes der geringere, so ist dieser maßgebend.

§ 54.

Dispache.

1. Für die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Bestellung eines Dispacheurs stattgegeben wird (Binnenschiffahrtsgesetz § 87 Absatz 2), sind fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B, mindestens aber 5 ℳ zu erheben.

2. Für die Zurückweisung des Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 bis 10 ℳ erhoben.

3. Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

4. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A erhoben. Auf diese Gebühr kommt eine etwa nach Absatz 1 erhobene Gebühr in Anrechnung.

5. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

§ 55.

Vereinsregister.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:
   a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 100 ℳ;
   b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 ℳ.

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a bis auf 5 ℳ, zu b bis auf 2 ℳ herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 56.

Sonstige gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Vereine.

Für die nach §§ 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit §§ 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 57.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 1 ℳ erhoben. Güterrechtsregister.

§ 58.

1. In dem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 50 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben. Ordnungsstrafen.

2. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben. Einsicht, Abschriften, Auszüge usw.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3 Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Gebührenreihe.

2. Die Gebühren werden nach der Reihe C bemessen.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 ℳ.

§ 61.

1. Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr erhoben. Verträge. Gebührenberechnung.

2. Für die Beurkundung zweiseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Verträge über die Annahme an Kindesstatt und über deren Aufhebung gelten stets als zweiseitige Verträge. Hinzutretende Erklärungen Dritter.

3. Wird zum Zweck der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so wird hierfür das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Für die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Übertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand der Beurkundung bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

5. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

Eheverträge.

1. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

2. Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind, und worin lediglich eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterrechte vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorversterbenden um den amtlichen Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringungsverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

3. Bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand ändern, wird der Gebührenberechnung der Wert des von der Änderung betroffenen gegenwärtigen Vermögens der Verlobten oder Ehegatten, soweit dasselbe Gegenstand einer Verfügung oder eines Anerkenntnisses ist, zugrunde gelegt. Gegenstände, welche bloß erzählungsweise erwähnt sind, insbesondere die von der Änderung nicht betroffenen Grundstücke, bleiben außer Betracht.

§ 63.

Gesellschaftsverträge.

Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird bei einem Werte bis zu 100 000 ℳ das Dreifache, bei einem über 100 000 ℳ hinausgehenden Werte das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 64.

Zustimmungserklärungen, Vollmachten und dergl.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:
   a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;
   b. für Vollmachten und ehemännliche Zustimmungserklärungen;
   c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
   d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
   e. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei Berechnung des Wertes kommt im Falle des Absatzes 1a nur der Anteil des zustimmenden Teilnehmers in Betracht. Bei Vollmachten (Absatz 1b) ist, wenn sie Generalvollmachten sind, der Wert nach § 13 Absatz 9 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist dessen Wert maßgebend. Ist die Vollmacht von einem Teilnehmer ausgestellt, so kommt nur dessen Anteil in Betracht.

§ 65.

Mehrere Geschäfte in einer Verhandlung.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 61 bis 64 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstands der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 66.

Anerkennung des Inhalts einer schriftlichen Erklärung.

1. Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 67.

Auflassung und grundbuchrechtliche Bewilligungen.

1. Für die Beurkundung einer Auflassung sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, werden, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird, drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Ist der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag von einem nichtbadischen Notar beurkundet, so wird für die Auflassungsbeurkundung das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 68.

Testamente und Erbverträge.

1. Für die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten und von Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Errichtung anderer Testamente wird die volle Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

4. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 44 entsprechende Anwendung.

§ 69.

Unterschriftsbeglaubigung.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Werden gleichzeitig mehr als vier auf das gleiche Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so erhöht sich die Gebühr auf drei Zehnteile. Die Vorschriften in § 61 Absatz 4 und 5 finden bei der Wertsberechnung entsprechende Anwendung. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 ℳ.

§ 70.

Grundstücksversteigerungen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;

c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Die Gebühr wird nach dem Schätzungswert oder dem sonst ermittelten Wert der Gegenstände, im Falle des Zuschlags nach dem Gebot, das den Zuschlag erhält, berechnet.

4. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausgeboten, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Wert der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werte der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

5. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

6. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 71.

Versteigerung beweglicher Sachen.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von dem	Betrage	bis zu	100 ℳ					5	vom	Hundert,
"	"	"	über	100 "	bis zu	300 ℳ		3	"	"
"	"	"	"	300 "	" "	1 000 "		2	"	"
"	"	"	"	1 000 "	" "	5 000 "		1	"	"
"	"	"	"	5 000 "	. . . . .			½	"	"

jedoch nicht unter 2 ℳ.

2. Die Vorschrift in § 70 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 72.

Verlosungen. Generalversammlungen.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:
   a. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen;
   b. ebenso bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren;
   c. für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, im Falle b der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 13 Absatz 9 Anwendung.

§ 73.

Eidesabnahme, Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Registeranmeldungen.

1. Die volle Gebühr der Reihe C wird erhoben:
   a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in §§ 36, 97, 98 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden;
   b. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelung;
   c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
   d. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes bei dem Amtsgerichte geführtes Register bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern die Aufnahme nicht bei dem mit der Registerführung befaßten Gerichte erfolgt.

2. Die von Amts wegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.

3. Im Falle des Absatzes 1 b werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsiegelung beschränkt.

4. Im Falle des Absatzes 1 d findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, § 13 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 74.

Wechsel- und Scheckproteste.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 ℳ. Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten aufgerechnet.

3. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Scheckproteste in gleicher Weise Anwendung.

5. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 75.

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 ℳ und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 10 ₰ erhoben.

§ 76.

Beurkundungen außerhalb des Amtslokals.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb des Amtslokals des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hierfür bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der §§ 71, 73 Absatz 1 b und c, 74, eine Zusatzgebühr erhoben, die in den Fällen der §§ 69, 75 der dort vorgesehenen Gebühr gleichkommt, in anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 3 ℳ und höchstens 50 ℳ beträgt.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angesetzt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hierfür bestimmten Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 77.

Beurkundungen zur Nachtzeit.

Für Beurkundung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch weitere fünf Zehnteile derselben angesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 78.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr erhoben. Erfolglose Verhandlungen.

§ 79.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehnteile der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde. Entwürfe zu Rechtsurkunden.

2. Wenn der nämliche Notar den Entwurf fertigt und die Unterschrift beglaubigt, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

3. Greift Absatz 3 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 80.

1. In Grundbuchsachen werden die Gebühren nach der Reihe B berechnet. Gebührenreihe.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, 1 ℳ.

§ 81.

1. Für die Eintragung des Eigentümers sowie für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück wird die volle Gebühr erhoben. Eintragung des Eigentümers.

2. Die Gebühr erhöht sich bei Werten über 10 000 ℳ um 15 ₰ von je 100 ℳ des den Betrag von 10 000 ℳ übersteigenden Wertes, wenn die Eintragung des Eigentümers auf Grund eines Kaufes oder Tausches oder auf Grund des Zuschlags in einer Zwangsversteigerung erfolgt. Als Kauf im Sinne dieser Bestimmung ist das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft, sowie der Erwerb von Grundstücken aus einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, von den in § 45 unter III genannten Gesellschaften abgesehen, nicht zu betrachten. Die Gebührenerhöhung tritt nicht ein, soweit die Erwerbung nach § 8 des Grunderwerbsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit bleibt. Das gleiche gilt für Erwerbungen:

a. der Kirchengemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern verwendet werden sollen;

b. der Versicherungsverbände und Anstalten zur Durchführung der gesetzlichen Versicherungen;

c. eines Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsschuldners, seines Ehegatten, seiner Eltern, Voreltern und Abkömmlinge aus der Konkursmasse oder der Zwangsversteigerung;

d. zur Rettung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld in der Zwangsvollstreckung bis zum Betrage der zur Zeit der Versteigerung noch bestehenden Forderung nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen und der Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung. Die gleiche Ermäßigung steht auch dem Ehegatten des Berechtigten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft zu;

e. der Gemeinden und Kreise sowie der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen für öffentliche Zwecke.

3. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen sowie des Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern die Eintragung auf Grund der Rechtsnachfolge von Todes wegen, eines Übergabsvertrags oder einer Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;

b. für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind.

4. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft. Erfolgt die Eintragung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrags, so ist die Eintragung gebührenfrei.

5. Erwirbt ein Miteigentümer ein gemeinschaftliches Grundstück zu Alleineigentum, so bleibt der Wert des ihm bereits zustehenden Anteils außer Betracht. Als Miteigentümer im Sinne dieser Bestimmung gilt der Miterbe sowie der Teilhaber am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft, nicht aber auch der Teilhaber einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht im Verhältnis zur Gesellschaft, der er als Mitglied angehört.

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

7. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchamt erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers sowie jede sonstige Eintragung im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Zahlung eines Vorschusses für die Kosten der Auflassung und Eintragung abhängig gemacht werden.

8. Bei Werten bis zu 100 ℳ einschließlich ist der Höchstbetrag der Gebühr 1 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 82.

Eintragung von Belastungen.

1. Für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast wird die einfache volle Gebühr, für die Eintragung der Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gleichzeitig mit der Eintragung eines neuen Eigentümers zur Sicherung des von diesem geschuldeten Erwerbspreises, so wird nur die einfache volle Gebühr erhoben.

3. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

4. Bei Werten bis zu 300 ℳ einschließlich werden in den Fällen dieses Paragraphen höchstens 2 ℳ erhoben.

§ 83.

Eintragung von Veränderungen, Löschungen usw.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Eintrag einer Verfügungsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Eintragung der Stammgutseigenschaft, sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Bezirksgrundbuch in das für eine Standesherrschaft geführte besondere Grundbuch; der Vermerk über das Ausscheiden aus dem Bezirksgrundbuch ist in beiden Fällen Nebenverrichtung im Sinne des § 85. Bei Vormerkungen zugunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung findet § 88 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

2. Für alle Eintragungen, welche weder unter Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen oder unter §§ 81 und 82 fallen, noch auch nach §§ 85 und 86 gebührenfrei zu bewirken sind, werden drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

a. der Vermerk der ohne Veränderung des Eigentümers stattfindenden Teilung von Grundstücken;

b. der selbständige (ohne gleichzeitige Eintragung einer Eigentumsveränderung bewirkte) Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht zufolge der Bestimmung unter k des § 86 Gebührenfreiheit eintritt;

c. die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung;

d. die Eintragung der in § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen und Ansprüche;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

e. die Anlegung eines Heftes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück;

f. das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuch, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird;

g. die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 85 Absatz 2q).

In den Fällen dieses Absatzes wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ angenommen.

3. Für die Löschung einer Eintragung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch bei Werten bis 100 ℳ einschließlich höchstens eine halbe Mark und bei Werten über 100 ℳ bis einschließlich 300 ℳ höchstens 1 ℳ erhoben. Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Standesherrschaftsgrundbuch in das Bezirksgrundbuch.

4. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist der Höchstbetrag der Gebühr bei Werten bis zu 100 ℳ einschließlich 1 ℳ.

§ 84.

Gesamteintragungen.

1. Erfolgen in den Fällen der §§ 82 und 83 bei einem Grundstück oder bei mehreren, in demselben Grundbuchamtsbezirk gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

2. Im Sinne dieser Bestimmung (Absatz 1) gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 85.

Nebenverrichtungen.

1. Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen auch die bei einer Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

2. Nebenverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a. bei der Eintragung des Eigentümers die Löschung des bisherigen Eigentümers und die Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen in ein anderes Heft;

b. die Benachrichtigung der Beteiligten von der erfolgten Eintragung (Grundbuchordnung § 55);

c. die Abschreibung eines Grundstückteils und die Eintragung desselben als selbständiges Grundstück, wenn gleichzeitig die Eintragung der Belastung des Grundstückteils erfolgt;

d. die Anlegung eines besonderen Grundbuchhefts für ein Erbbaurecht und der Vermerk der Anlegung in dem Hefte des Grundstücks, wenn die Anlegung gleichzeitig mit der Eintragung der Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts erfolgt (Grundbuchordnung § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

e. der Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, in dem Hefte des herrschenden Grundstücks, wenn derselbe gleichzeitig mit der Eintragung des Rechts in dem Grundbuchhefte des belasteten Grundstücks erfolgt, sowie die Berichtigung jenes Vermerks, wenn die Berichtigung gleichzeitig mit der Eintragung der Änderung oder Aufhebung des Rechts erfolgt (Grundbuchordnung § 8 Absätze 1 und 2);

f. die von Amts wegen einzutragenden Vermerke hinsichtlich des Rangs, der Mitbelastung sowie der Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nach Grundbuchordnung § 46 Absätze 1 und 2, §§ 49, 52 und 53;

g. die gleichzeitig erfolgende Eintragung einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses (Bürgerliches Gesetzbuch § 879 Absatz 3, Grundbuchordnung § 46 Absatz 3);

h. die Eintragung des Vorbehalts, ein anderes Recht mit Vorrang vor dem eingetragenen Rechte eintragen zu lassen (Bürgerliches Gesetzbuch § 881);

i. die Bestimmung des Höchstbetrags, der im Falle der Zwangsversteigerung für das eingetragene Recht aus dem Erlöse zu ersetzen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 882), falls diese Eintragung gleichzeitig mit der des Rechts erfolgt;

k. die gleichzeitige Eintragung der Ausschließung der Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (Bürgerliches Gesetzbuch § 1116);

l. die gleichzeitige Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

m. die gleichzeitige Eintragung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten oder sonst zeitlich beschränkten Rechts der Nachweis des Todes oder des Eintritts des Endpunkts des Rechts genügen soll (Grundbuchordnung § 23 Absatz 2, § 24);

n. die gleichzeitige Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung § 800);

o. die Vernichtung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen oder Rentenschuldbriefen (Grundbuchordnung § 69);

p. die Vermerke, welche aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch auf den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief gesetzt werden;

q. die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigentümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 83 Absatz 2 h);

r. die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsveränderung erfolgende Eintragung der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken;

s. die gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgende Eintragung des Ausscheidens von Grundstücken auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung.

3. Gleichzeitigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe k bis n liegt vor, wenn die Verrichtung gleichzeitig mit der Belastung erfolgt.

§ 86.

Gebührenfreie Eintragungen.

Die folgenden Eintragungen und Löschungen, welche im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei:

a. Einschreibungen, welche erfolgen behufs Herstellung der Übereinstimmung der Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch über die tatsächliche Beschaffenheit (Lage, Größe, Bebauung) der Grundstücke;
b. Einschreibung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags;
c. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden nach §§ 28 und 29 des Grundbuchausführungsgesetzes erfolgenden Eintragungen;
d. die durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen veranlaßten Eintragungen (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend);
e. die Eintragungen nach Konkursordnung §§ 113, 114, 116 und 163 Absatz 3 (vgl. Konkursordnung § 115);
f. die von Amts wegen erfolgende Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen nach § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 der Grundbuchordnung;
g. die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts und deren Löschung nach § 76 der Grundbuchordnung;
h. die Grundbuchberichtigung nach § 54 der Grundbuchordnung;
i. die Vermerke über Änderung des Namens, Standes, Berufs und Wohnortes des Berechtigten im Grundbuch;
k. die selbständige Eintragung der in der Natur schon vollzogenen Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) eines Grundstücks von weniger als 9 Ar mit einem anderen Grundstück.

§ 87.

Erteilung von Hypothekenbriefen. Vermerke auf denselben usw.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden drei Zehnteile, für die Erteilung eines neuen Briefs an die Stelle eines anderen oder für die Herstellung eines Teilbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für Vermerke auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht als gebührenfreie Nebenverrichtung gelten (§ 85 Absatz 2 p), wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, höchstens aber 10 ℳ erhoben.

3. Für Vermerke auf den Teilschuldverschreibungen über eine nach §§ 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Hypothek werden außer den Schreibgebühren zwei Zehnteile der vollen Gebühr aus dem Betrag der durch die Hypothek gesicherten Forderung erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 88.

Wertsberechnungen bei Belastungen usw.

1. Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld und Rentenschuldbriefen wird der Wert nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet.

2. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Wert nach dem Betrag des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

3. Wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung oder für eine Grund- oder Rentenschuld eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, falls derselbe der geringere ist.

4. Erfolgt eine Löschung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, so wird bei Berechnung der Gebühr im Falle der Entlastung eines Trennstücks dessen Wert, im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes der Wert des Rechtes zugrunde gelegt.

§ 89.

Unschädlichkeitsfeststellung.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Artikels 27 a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Wert des Trennstückes, im Falle des Artikels 27 f daselbst der Wert des Rechts zugrunde gelegt.

§ 90.

Schuldrechtlicher Grundstücksveräußerungsvertrag.

Für die Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt durch den Hilfsbeamten werden die für die notarielle Beurkundung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 91.

Unterschriftsbeglaubigung durch Beamte des Grundbuchamts.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

§ 91 a.

Auflassung und Grundbuchbewilligung zum Protokoll des Grundbuchamts.

Für die Beurkundung einer Auflassung ohne gleichzeitige Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, kommen, wenn sie zu Protokoll des Grundbuchamts abgegeben werden, die nämlichen Gebühren in Ansatz, wie im Falle der Beurkundung durch einen Notar.

§ 91 b.

Entwürfe der Gemeindegrundbuchbeamten.

Auf Entwürfe der Gemeindegrundbuchbeamten zu Rechtsurkunden findet § 79 entsprechende Anwendung.

§ 92.

Einsicht des Grundbuchs.

1. Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 1 ℳ

2. Dieselbe wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

3. Nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um eine Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

4. Von Personen, welche als Inhaber von Rechten in die Grundbücher eingetragen oder von diesen zur Einsichtnahme ermächtigt sind, ist, soweit diese Rechte in Betracht kommen, nur die Hälfte obiger Gebühr zu erheben.

5. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs und der Länder steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgt.

6. Die im Anhörungsverfahren bei oder nach der Umschreibung aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern in die Grundbuchhefte erfolgende Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist gebührenfrei.

§ 93.

Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen.

1. Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für die Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die auf Grund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für die Bescheinigung (Zeugnis), daß eine bestimmte Person als Eigentümer bestimmter Grundstücke eingetragen oder daß sie als solcher nicht eingetragen ist, desgleichen für die Bescheinigung, daß auf bestimmte Liegenschaften keine Lasten eingetragen sind, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuches beträgt die Gebühr 2 ℳ.

4. Wenn der Wert eines Grundstücks den Betrag von 10 000 ℳ übersteigt, erhöhen sich die Gebühren für die Bescheinigung (Absatz 3) auf das Doppelte.

5. Die Gebühr der Absätze 3 und 4 wird nur einmal erhoben, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen, umfaßt.

6. Auf die Gebühren nach Absatz 2 bis 4 findet die Gebührenfreiheit (§ 12) keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 94.

1. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum und die in § 34 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Berechtigungen entsprechende Anwendung. Für die Eintragung des Bergwerkseigentümers im Falle der Zusammenlegung mehrerer bis dahin verschiedenen Berechtigten gehörigen Bergwerke wird jedoch nur die Hälfte der Gebühren nach Reihe B erhoben. Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und dergleichen.

2. Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigentums wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert des Bergwerkseigentums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10 000 ℳ, bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5 000 ℳ höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1 000 ℳ und nicht über 50 000 ℳ angenommen.

§ 95.

1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von einer halben Mark für jede angefangene Stunde erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist eine halbe Mark. Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks.

2. Die Vorschrift des § 92 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

3 Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 5 ₰ für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 ₰ für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftsgebühr ist eine halbe Mark. Abschriften und Kopien.

4. Für die Anfertigung von Kopien aus dem Vermessungswerk durch das Grundbuchamt wird eine Gebühr von 1 ℳ für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben.

§ 96.

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist. Gemeindegrundbuchamt.

2. In diesem Falle sind — unbeschadet der Vorschrift in § 30 Absatz 5 des Grundbuchausführungsgesetzes — die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Kosten für die Gemeindekasse zu erheben.

3. Die Kosten für Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten werden von der Gemeinde für die Staatskasse erhoben. Für die Erhebung und Ablieferung hat die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, welche vom Justizministerium im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt wird.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 97.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Offenbarungseid.

§ 98.

Ernennung von Sachverständigen, Verwahrern und dergl.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen jemand diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 99.

Bewilligung der öffentlichen Zustellung und dergl.

Zwei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der §§ 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 100.

Ersuchen um Rechtshilfe.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baren Auslagen zu erheben:

a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;

b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A, jedoch nicht über 10 ℳ;

c. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 ℳ.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 101.

Generalklausel.

1. Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte

anzusehen sind, werden fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe C, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 76 erhoben.

2. Die Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 2 ℳ, werden erhoben für die dem Notar in amtlicher Eigenschaft obliegende Erhebung und Ablieferung von Geld außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie für die durch einen Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren. Dauert die Verwahrung länger als zwei Monate, so erhöht sich die Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr für jeden weiteren Monat; jeder angefangene Monat wird voll gerechnet.

3. Auf Grundbuchsachen (achter Abschnitt) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 102.

Belohnung der Notare für Rat und Gutachten.

1. Die Belohnung der Notare für Ratserteilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Übereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere für eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 79), darf eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rat oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen sechs Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rat oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.

3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen und in Fällen, in welchen ein Übereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

§ 103.

Gebührenfreiheit für Nebengeschäfte und für Anträge und dergl.

1. Die im zweiten bis neunten Abschnitt für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, Notariats oder Grundbuchamts einschließlich der Nebenverrichtungen.

2. Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

§ 104.

Zurücknahme von Anträgen.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme des Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme von dem Werte des zurückgenommenen Teils nur insoweit zu erheben, als die Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Tätigkeit auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

3. Wurde eine Vereinbarung Beteiligter beurkundet, so wird die in §§ 60 bis 79 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 105.

Zurückweisung von Anträgen.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre.

§ 106.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden erhoben:

a. in den Fällen des § 41 fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;

b. im übrigen fünf Zehnteile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben wäre.

§ 107.

Vollstreckbare Ausfertigungen usw.

1. Auf die Entscheidung über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Der Anordnung des Vorsitzenden nach den Prozeßordnungsvorschriften steht die Anordnung der verwahrenden Behörde gleich.

2. Das gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Erteilung von Rechtskraftzeugnissen.

§ 108.

Beschwerdeinstanz.

1. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

2. In allen Fällen des Absatzes 1 ist dieselbe Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, und, wenn für die Angelegenheit in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A.

3. Wird eine Beschwerde zurückgenommen, bevor auf dieselbe eine Entscheidung erlassen ist, so findet § 104 Anwendung.

§ 109.

Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Zuspätkommen.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gericht, Notariat oder Grundbuchamt festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 ℳ und höchstens auf 20 ℳ zu bemessen ist, erhoben.

2. Wird die Erledigung eines Geschäfts durch verspätetes Erscheinen eines Beteiligten erheblich verzögert und wird die Verspätung nicht genügend entschuldigt, so kann eine Gebühr von 1 bis 10 ℳ erhoben werden.

3. Diese Gebühren nebst den entstandenen baren Auslagen fallen dem Säumigen zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 110.

Für Aufsuchen von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr von einer halben Mark erhoben. Gebühr für Akteneinsicht.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 111.

1. An baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben: Ersatzmäßige Auslagen.
   a. die Schreibgebühren;
   b. die bei Übermittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren einschließlich der mit diesen Gebühren aufgrund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt 577) zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls auf volle Pfennig aufwärts abzurunden*);
   c. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit diesen Gebühren aufgrund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt 577) zu erhebenden Reichsabgabe*);
   d. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
   e. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
   f. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
   g. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
   h. die Kosten eines Transports von Personen;
   i. die Haftkosten.

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelt werden.

4. Die Schreibgebühren werden nach den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Bei Doppelurschriften und Teilzetteln beträgt die Schreibgebühr den doppelten Betrag, neben welchem keine Gebühr erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.

---

*) Der Zusatz ist nach § 8 des Reichsgesetzes über Postgebühren vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1919) gegenstandslos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 112.

Pauschsätze für nicht zu ersetzende bare Auslagen.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren und der mit diesen Gebühren aufgrund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt 577) zu erhebenden Reichsabgabe*) Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.

*) Wegen der Reichsabgabe vergleiche die Fußnote zu § 111.

§ 113.

Auswärtige Amtsverrichtungen der Notare.

1. Für Amtsverrichtungen, welche der Notar auf Ansuchen außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 Kilometer beträgt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 74 und 76 und unbeschadet der sonstigen Regelung seiner Aufwandsentschädigung, Ersatz für die Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Dienstreise- und Umzugskostengesetzes, wenigstens aber der Betrag von 2 ℳ für jedes angefangene Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben. Dabei werden der Hin- und Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet. Für Geschäfte, welche auf auswärtigen Amtstagen oder Grundbuchtagen vorgenommen werden, findet jedoch ein Ersatz der genannten Auslagen nicht statt.

2. Für von Amts wegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Beteiligten nicht erhoben.

§ 114.

Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und, unbeschadet der Vorschrift des § 76, nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Beteiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 113) entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

§ 115.

Grundstücksschätzungen durch den Gemeinderat und dergl.

1. In den Städten der Städteordnung kostet die amtliche Schätzung des Werts von Grundstücken durch den Stadtrat oder die von diesem gebildete Kommission:

a.	wenn der Schätzungswert					3000 ℳ	nicht übersteigt	. . . . .	3	ℳ
b.	bei einem Schätzungswert	von	mehr	als		3000 ℳ	bis zu 5000 ℳ	. . .	5	„
c.	„ „	„	„	„	„	5000 „	„ „ 10000 „	. . .	10	„
d.	„ „	„	„	„	„	10000 „	„ „ 20000 „	. . .	15	„
e.	„ „	„	„	„	„	20000 „	„ „ 30000 „	. . .	20	„
f.	„ „	„	„	„	„	30000 „	„ „ 50000 „	. . .	25	„
g.	bei einem höheren Schätzungswert					von je 10000 ℳ	mehr	. . . . .	1	„.

2. In anderen Gemeinden beträgt die Gebühr für die Schätzung durch den Gemeinderat die Hälfte obiger Sätze. Außerdem wird in diesen Gemeinden, wenn der Ratschreiber beigezogen wird, für dessen Mitwirkung bei einem Wert bis zu 1000 ℳ eine Gebühr von einer halben Mark bei einem höheren Werte eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

§ 116.

Gebührenberechnung bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers.

1. Für die gleichzeitige Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von mehr als 3000 ℳ ab um 10 ₰ für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 ℳ.

3. In den Sätzen des § 115 ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere die Niederschrift der Schätzung, inbegriffen.

§ 117.

Zuzug besonderer Sachverständiger zur gemeinderätlichen Schätzung.

1. Müssen zu der durch den Gemeinderat (Stadtrat, stadträtliche Kommission) vorzunehmenden Schätzung besondere Sachverständige zugezogen werden, so sind in Ermangelung einer Vereinbarung deren Gebühren nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen, jedoch soll die Gebühr eines Sachverständigen 20 ℳ für den Tag nicht übersteigen.

2. Neben diesen Sachverständigengebühren werden für die Tätigkeit des Gemeinderats (Stadtrats) oder der Schätzungskommission die Gebühren nach § 115 nur zur Hälfte erhoben. Eine Erhöhung der Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 tritt nicht ein.

3. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

§ 118.

Grundstücksschätzung durch ständige öffentliche Schätzer.

1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 2 ℳ und nicht mehr als 20 ℳ erhoben.

2. Muß an Stelle des ständigen Schätzers ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, so richtet dessen Belohnung sich nach § 117.

§ 119.

Unterschriftsbeglaubigungen durch Bürgermeister und Gemeindebeamte.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister oder einen anderen zuständigen Gemeindebeamten werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren und Pauschsätze erhoben.

2. Überläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, der Bürgermeister (Gemeindebeamte) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser den Pauschsatz und die Hälfte des dem Bürgermeister zustehenden Gebührenanteils anzusprechen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterschriftsbestätigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Für solche Fälle werden die Gebühren durch landesherrliche Verordnung*) geregelt.

*) Nunmehr Staatsministerialverordnung.

§ 120.

Abfassung von grundbuchrechtlichen Bewilligungen.

1. Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür die Entwurfsgebühr gemäß § 79 zu erheben.

2. Für die Abfassung von Anträgen und sonstigen Erklärungen, welche einer Beglaubigung nicht bedürfen, erhält der Gemeindebeamte, dem die Abfassung übertragen wird, nur die Schreibgebühr (§ 128).

§ 121.

Dorftestamente.

Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsratsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249 und 2250, Rechtspolizeigesetz §§ 38 und 39), unterliegen den nämlichen Gebühren wie notarielle Testamente.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 122.

1. Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte, mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte, werden von der ersten Seite 80 ₰, von jeder weiteren Seite 20 ₰ erhoben. Gutachten und Berichte.

2. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben berechnet. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.*)

*) Nach dem Gesetz vom 12. Juli 1918, betreffend Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes, sind die Gebühren bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes um 20 ₰ für die Seite mit 32 Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben erhöht.

§ 123.

1. Für Verrichtungen der Ortsgerichte, für welche keine Geschäftsgebühren bestimmt sind, werden nach Maßgabe des Zeitaufwands die in §§ 124 und 125 bestimmten Gebühren erhoben. Ortsgerichte: Allgemeines.

2. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Für den Weg darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung des Ortsrichters und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

3. Die Gebühr wird, wenn mehrere Ortsrichter tätig geworden sind, für jeden besonders berechnet.

4. Für die vom Ortsgericht auf Grund der durch einen Ortsrichter vorgenommenen Vorerhebungen gepflogene Beratung und Beschlußfassung darüber, ob eine Nachlaßsicherung vorzunehmen sei, wird keine Gebühr erhoben.

§ 124.

Die Gebühr für die Stunde beträgt Stundengebühren.

in den Städten der Städteordnung	2 ℳ	— ₰
in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern oder mit Amtsgericht	1 „	50 „
in den übrigen Gemeinden	1 „	25 „.

§ 125.

Angefangene Stunden werden für voll gerechnet. Fortsetzung.

§ 126.

1. Die Vorschriften der §§ 123 bis 125 finden auch Anwendung Versteigerungen. Schätzung beweglicher Sachen.
   a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte und
   b. bei der amtlichen Schätzung der vom Notariat oder Ortsgericht zu verzeichnenden beweglichen Sachen durch die hierfür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfalle andere Personen als Schätzer zugezogen, so findet die Vorschrift in § 117 Absatz 1 und 3 Anwendung.

3. Für die Versteigerung beweglicher Sachen einschließlich der Erhebung des Erlöses erhalten Gemeindebeamte die gleichen Gebühren, wie die Gerichtsvollzieher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 127.

Wertsberechnung.

Für die Wertsberechnung nach § 126 ist der Schätzungswert, bei Versteigerungen der Erlös maßgebend.

§ 128.

Auslagenersatz.

1. In den Fällen dieses Abschnitts wird neben den Gebühren für notwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren, Reisekosten und Tagegelder sowie die Bezüge der Hilfspersonen.

3. Schreibgebühren werden in den durch § 111 Absatz 4 bestimmten Sätzen erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften. Für Gutachten und Berichte, welche der Gebühr des § 122 unterliegen, werden keine Schreibgebühren erhoben.

4. Die Reisekosten und Tagegelder der Gemeindebeamten und die Bezüge der Hilfspersonen werden durch Verordnung geregelt. Werden mehrere Geschäfte auf der nämlichen Reise vorgenommen, so werden die Reisekosten und Tagegelder auf dieselben nach Verhältnis des Zeitaufwands verteilt.

§ 129.

Erhebung für die Gemeindekasse oder (ausnahmsweise) Staatskasse.

1. Die in diesem Abschnitt bestimmten Kosten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — für die Gemeindekasse erhoben. Von den Beglaubigungsgebühren ist die Hälfte der Staatskasse zuzuführen. Die weiteren Anordnungen hierüber erläßt die Justizverwaltung.

2. Durch Verordnung kann — unbeschadet der Ansprüche der Bezugsberechtigten — bestimmt werden, daß solche Kosten durch die Staatskasse zu erheben sind, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder des Gemeindebeamten mit einem Geschäfte zusammenhängt, für welches an die Staatskasse Kosten zu zahlen sind.

3. Über Beschwerden gegen den Ansatz von Kosten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art wird im Justizaufsichtswege entschieden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann — vorbehaltlich disziplinärer Ahndung — den Ersatz dessen, was den Vorschriften dieses Abschnitts zuwider an Kosten zu viel erhoben ist, anordnen.

§ 130.

Bezüge der Gemeindebeamten und Auszahlung an diese.

1. Die Gemeindebeamten erhalten die ihnen für ihre Verrichtungen zukommenden Bezüge aus der Gemeindekasse oder Staatskasse, je nachdem nach § 129 die Kosten in die eine oder andere fließen. Das gleiche gilt für die ständigen öffentlichen Schätzer (§§ 118 und 126).

2. In den Städten der Städteordnung ist die Festsetzung der Bezüge der Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen der Gemeinde überlassen.

3. In anderen Gemeinden haben die Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Beträge, soweit sie nicht der Staatskasse zuzuführen sind, aus der Gemeindekasse zu beziehen. Eine anderweite Regelung ihrer Bezüge kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnittes die Mitglieder der städtischen Schätzungskommission (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) gleich.

§ 131.

In Armensachen werden für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last. Armensachen.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 132.

Die Bestimmungen des § 12 über Gebührenfreiheit und des § 114 über Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte finden auf die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls Anwendung. Gebührenfreiheit. Reisekostenverteilung.

§ 133.

Die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung bei denjenigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht von besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind. Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes auf besondere Gerichte usw.

§ 134.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 1 ℳ und werden bei höherem Streitwerte 2 ℳ erhoben. Diese Gebühr kommt im Falle der Erledigung durch Vergleich nicht zum Ansatz. Gemeindegerichte.

2. Im Mahnverfahren werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

a. bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich für den Zahlungsbefehl 30 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 20 ₰;

b. bei einem höheren Streitwerte für den Zahlungsbefehl 60 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 40 ₰.

3. Für die Anordnung des dinglichen Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sowie für die Entscheidung, welche den hierauf gerichteten Antrag zurückweist, werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 50 ₰;

bei einem höheren Streitwerte 1 ℳ.

4. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) werden die in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

5. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen.

§ 135.

Kompetenzkonflikte.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist.

§ 136.

Ersuchen um Rechtshilfe.

Für die von badischen Gerichten geleistete Rechtshilfe auf Ersuchen nicht badischer Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, werden nach Maßgabe des § 100 die dort bestimmten Gebührensätze erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 137.

Allgemeines.

1. Im Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften im ersten, zehnten und elften Abschnitt des ersten Teils sowie in §§ 115 bis 118 dieses Gesetzes Anwendung.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Hierauf findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung; soweit die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts dem Notariat übertragen sind, kommt diesem die Entscheidung zu.

3. Neben dem nach §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haftet der Schuldner im Umfange des § 788 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung.

4. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Sätzen der Gebührenreihe A berechnet.

§ 138.

Anordnung der Vollstreckung.

1. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie auf Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu diesem Verfahren.

2. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; in sonstigen Fällen bemessen sich die Gebühren nach der Hälfte des Werts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

3. Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 139.

Zwangsversteigerungen.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:
   a. für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;
   b. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;
   c. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil;
   d. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn aber statt des gerichtlichen Verteilungsverfahrens ein solches nach § 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes stattfindet oder im Falle des § 143 dieses Gesetzes die Einigung der Beteiligten dem Gerichte nach Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, jedoch vor dessen Beginn nachgewiesen wird, ein Zehnteil;
   e. für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

4. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, sobald nach dem Aufruf in die Verhandlung eingetreten worden ist.

5. Für die nach Absatz 1 bis 4 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse erhoben werden können.

§ 140.

Zuschlag.

1. Für den Beschluß, durch den im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Gebühr nach Reihe C betragen würde.

2. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der dem Ersteher bereits zustehende Anteil an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

3. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben sowie der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilhaber als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt worden ist, aufgehoben, so wird für denselben keine Gebühr erhoben.

5. Die Gebühren für den Zuschlag werden vom Ersteher erhoben.

§ 141.

Wertsberechnung.

1. Die nach dem § 139 Absatz 1a bis c zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswert, die Gebühren für das Verteilungsverfahren (§ 139 Absatz 1d und e) nach dem Wert der zur Verteilung gelangenden Beträge berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet.

2. Die Gebühr des § 140 wird, falls das Meistgebot den Schätzungswert übersteigt, nach dem Meistgebot, andernfalls nach dem Schätzungswerte berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 140 bestimmte Gebühr nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 142.

Fälligkeit der Gebühren.

1. Die in § 138 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in § 139 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans (Zwangsversteigerungsgesetz § 113 Absatz 1), die Gebühr für den Zuschlag (§ 140) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

2. Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die in § 139 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

3. Ist das Verfahren eingestellt, so werden — unbeschadet der Vorschußpflicht des Antragstellers nach § 137 Absatz 2 — mit dem Ablauf eines Jahres seit Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 143.

Zwangsverwaltung.

1. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, außer der Gebühr des § 138 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Gebühren werden nach demjenigen Betrag der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, zur Verteilung gelangt.

4. Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung des letzteren dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen worden, so werden Gebühren nach Absatz 1 nicht erhoben.

5. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird jedoch das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahres aufgehoben, so werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig. Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ablaufe eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

6. Die Bestimmung in § 139 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 144.

Hinterlegung des Steigerungserlöses.

1. Mußte der dem Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehnteil der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrage, mindestens aber 1 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ, zu erheben.

2. Zur Zahlung dieser Gebühr ist der zum Empfang des hinterlegten Betrags Berechtigte verpflichtet.

§ 145.

Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchamts.

1. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherheitshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

2. Die Gebühren für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer und für die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher sind von dem Ersteher zu erheben.

3. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Erhebung von Auslagen, insbesondere von Schreibgebühren, nicht ausgeschlossen.

§ 146.

Anrufung des Amtsgerichts.

Wird eine Änderung der Entscheidung des Notars verlangt, so erfolgt das Verfahren des Amtsgerichts (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz) gebührenfrei.

§ 147.

Schiffe.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sowie eines solchen ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Hiernach werden insbesondere für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Registergerichts Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher (§ 145).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 148.

Verwaltungsangelegenheiten bei Justizbehörden.

1. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von Justizbehörden zu erledigen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

2. Dabei sind in Bezug auf den Kostenansatz die Amtsgerichte, Notariate und Grundbuchämter den Bezirksämtern, die Landgerichte und Staatsanwaltschaften den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

§ 149.

Inkrafttreten. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

2. Die Vorschriften im achten Abschnitt des ersten Teils und im zweiten Abschnitt des zweiten Teils mit Ausnahme der §§ 89, 95 treten jedoch für Grundstücke, welche dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

3. Auf den bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, mit Nachtragsgesetz vom 6. März 1882, soweit die Bestimmungen dieser Gesetze bisher noch in Geltung waren;

b. das Gesetz vom 15. Juni 1899, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1902;

c. die Artikel II und V des Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904;

d. der § 24 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 150.

Fortgeltung der bisherigen Gesetze.

1. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind (Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 15).

§ 151.

Gebühren der Rechtsanwälte.

In den von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten werden die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1915*) zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung**) bestimmt.

*) Durch Gesetz vom 3. Februar 1916 ist die Frist bis 1. Januar 1925 erstreckt.

**) Nunmehr Staatsministerialverordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 152.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, das Verfahren bei Ansatz und bei der Erhebung der Kosten im Verordnungswege zu regeln. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

2. Das Justizministerium ist ferner ermächtigt, für Grundbuchsachen behufs Überleitung in das neue Recht die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

3. Das Justizministerium ist endlich ermächtigt, von der Erhebung der in § 45 III b und in § 46 Absatz 2 für Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht im Großherzogtum*) haben, bestimmten höheren Sätze dann abzusehen, wenn der Staat, in welchen sie ihren Sitz haben, von Gesellschaften, welche den Sitz im Großherzogtum*) haben, höhere als die für einheimische Gesellschaften bestimmten Gebühren nicht erhebt.

*) d. h. in Baden.

Tabelle I (Gebührenreihe A).

1	2	3	4		5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Stufe	Wertsklassen über ℳ	Wertsklassen bis mit ℳ	Volle Gebühr mit Zuschlag ℳ		Bruchteile der vollen Gebühr mit Zuschlag 5/10 ℳ	3/10 ℳ	2/10 ℳ	1/10 ℳ	Stufe	Wertsklassen über ℳ	Wertsklassen bis mit ℳ	Volle Gebühr mit Zuschlag ℳ	Bruchteile der vollen Gebühr mit Zuschlag 5/10 ℳ	3/10 ℳ	2/10 ℳ	1/10 ℳ
1	—	20	2	—	1	1	1	1*)	34	40000	42000	500	250	150	100	50
2	20	60	4	80	2,40	1,50	1	1	35	42000	44000	520	260	156	104	52
3	60	120	9	20	4,60	2,80	1,90	1	36	44000	46000	540	270	162	108	54
4	120	200	15	—	7,50	4,50	3	1,50	37	46000	48000	560	280	168	112	56
5	200	300	22	—	11	6,60	4,40	2,20	38	48000	50000	580	290	174	116	58
6	300	450	30	—	15	9	6	3	39	50000	52000	750	375	225	150	75
7	450	650	40	—	20	12	8	4	40	52000	54000	775	387,50	232,50	155	77,50
8	650	900	52	—	26	15,60	10,40	5,20	41	54000	56000	800	400	240	160	80
9	900	1200	64	—	32	19,20	12,80	6,40	42	56000	58000	825	412,50	247,50	165	82,50
10	1200	1600	76	—	38	22,80	15,20	7,60	43	58000	60000	850	425	255	170	85
11	1600	2100	88	—	44	26,40	17,60	8,80	44	60000	62000	875	437,50	262,50	175	87,50
12	2100	2700	100	—	50	30	20	10	45	62000	64000	900	450	270	180	90
13	2700	3400	112	—	56	33,60	22,40	11,20	46	64000	66000	925	462,50	277,50	185	92,50
14	3400	4300	124	—	62	37,20	24,80	12,40	47	66000	68000	950	475	285	190	95
15	4300	5400	136	—	68	40,80	27,20	13,60	48	68000	70000	975	487,50	292,50	195	97,50
16	5400	6700	148	—	74	44,40	29,60	14,80	49	70000	72000	1000	500	300	200	100
17	6700	8200	162	—	81	48,60	32,40	16,20	50	72000	74000	1025	512,50	307,50	205	102,50
18	8200	10000	180	—	90	54	36	18	51	74000	76000	1050	525	315	210	105
19	10000	12000	200	—	100	60	40	20	52	76000	78000	1075	537,50	322,50	215	107,50
20	12000	14000	220	—	110	66	44	22	53	78000	80000	1100	550	330	220	110
21	14000	16000	240	—	120	72	48	24	54	80000	82000	1125	562,50	337,50	225	112,50
22	16000	18000	260	—	130	78	52	26	55	82000	84000	1150	575	345	230	115
23	18000	20000	280	—	140	84	56	28	56	84000	86000	1175	587,50	352,50	235	117,50
24	20000	22000	300	—	150	90	60	30	57	86000	88000	1200	600	360	240	120
25	22000	24000	320	—	160	96	64	32	58	88000	90000	1225	612,50	367,50	245	122,50
26	24000	26000	340	—	170	102	68	34	59	90000	92000	1250	625	375	250	125
27	26000	28000	360	—	180	108	72	36	60	92000	94000	1275	637,50	382,50	255	127,50
28	28000	30000	380	—	190	114	76	38	61	94000	96000	1300	650	390	260	130
29	30000	32000	400	—	200	120	80	40	62	96000	98000	1325	662,50	397,50	265	132,50
30	32000	34000	420	—	210	126	84	42	63	98000	100000	1350	675	405	270	135
31	34000	36000	440	—	220	132	88	44		usw. mit je 2000 ℳ steigend bis 200000 um je		25	12,50	7,50	5	2,50
32	36000	38000	460	—	230	138	92	46	114	200000 bis 202000		3150	1575	945	630	315
33	38000	40000	480	—	240	144	96	48		usw. mit je 2000 ℳ steigend um je .		30	15	9	6	3

*) Der Mindestbetrag ist nach § 20 Ziff. 2 KG. 1 ℳ.

Tabelle II (Gebührenreihe B).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Stufe	Wertsklassen über ℳ	Wertsklassen bis mit ℳ	Volle Gebühr mit Zuschlag ℳ	Erhöhte Gebühr mit Zuschlag (§ 81 2) ℳ	Anderthalbfache Geb. mit Zuschlag (§ 82 1) ℳ	Zweifache Gebühr mit Zuschlag ℳ	Bruchteile der vollen Gebühr mit Zuschlag 5/10 ℳ	4/10 ℳ	3/10 ℳ	2/10 ℳ	1/10 ℳ	
1	—	500	4	4	6	8	2	1,60	1,20	1	1	Der Mindestbetrag der Gebühr nach §§ 31 Abs. 2 u. 80 Abs. 2 KG. ist 2 ℳ.
2	500	900	6	6	9	12	3	2,40	1,80	1,20	1	
3	900	1 200	6,80	6,80	10,20	13,60	3,40	2,80	2,10	1,40	1	
4	1 200	1 600	8	8	12	16	4	3,20	2,40	1,60	1	
5	1 600	2 100	9,20	9,20	13,80	18,40	4,60	3,70	2,80	1,90	1	
6	2 100	2 700	10,80	10,80	16,20	21,60	5,40	4,40	3,30	2,20	1,10	
7	2 700	3 400	12,40	12,40	18,60	24,80	6,20	5	3,80	2,50	1,30	
8	3 400	4 300	14,40	14,40	21,60	28,80	7,20	5,80	4,40	2,90	1,50	
9	4 300	5 400	16,40	16,40	24,60	32,80	8,20	6,60	5	3,30	1,70	
10	5 400	6 700	18,80	18,80	28,20	37,60	9,40	7,60	5,70	3,80	1,90	
11	6 700	8 200	21,20	21,20	31,80	42,40	10,60	8,50	6,40	4,30	2,20	
12	8 200	10 000	24	24	36	48	12	9,60	7,20	4,80	2,40	
13	10 000	12 000	27,60	33,60	41,40	55,20	13,80	11,10	8,30	5,60	2,80	
14	12 000	14 000	31,20	43,20	46,80	62,40	15,60	12,50	9,40	6,30	3,20	
15	14 000	16 000	34,80	52,80	52,20	69,60	17,40	14	10,50	7	3,50	
16	16 000	18 000	38,40	62,40	57,60	76,80	19,20	15,40	11,60	7,70	3,90	
17	18 000	20 000	42	72	63	84	21	16,80	12,60	8,40	4,20	
18	20 000	22 000	45,60	81,60	68,40	91,20	22,80	18,30	13,70	9,20	4,60	
19	22 000	24 000	49,20	91,20	73,80	98,40	24,60	19,70	14,80	9,90	5	
20	24 000	26 000	52,80	100,80	79,20	105,60	26,40	21,20	15,90	10,60	5,30	
21	26 000	28 000	56,40	110,40	84,60	112,80	28,20	22,60	17	11,30	5,70	
22	28 000	30 000	60	120	90	120	30	24	18	12	6	
23	30 000	40 000	72	162	108	144	36	28,80	21,60	14,40	7,20	
24	40 000	50 000	84	204	126	168	42	33,60	25,20	16,80	8,40	
25	50 000	60 000	120	307,50	180	240	60	48	36	24	12	
26	60 000	70 000	135	360	202,50	270	67,50	54	40,50	27	13,50	
27	70 000	80 000	150	412,50	225	300	75	60	45	30	15	
28	80 000	90 000	165	465	247,50	330	82,50	66	49,50	33	16,50	
29	90 000	100 000	180	517,50	270	360	90	72	54	36	18	
30	100 000	110 000	195	570	292,50	390	97,50	78	58,50	39	19,50	
31	110 000	120 000	210	622,50	315	420	105	84	63	42	21	
32	120 000	130 000	225	675	337,50	450	112,50	90	67,50	45	22,50	
33	130 000	140 000	240	727,50	360	480	120	96	72	48	24	
34	140 000	150 000	255	780	382,50	510	127,50	102	76,50	51	25,50	
35	150 000	160 000	270	832,50	405	540	135	108	81	54	27	
36	160 000	170 000	285	885	427,50	570	142,50	114	85,50	57	28,50	
37	170 000	180 000	300	937,50	450	600	150	120	90	60	30	
38	180 000	190 000	315	990	472,50	630	157,50	126	94,50	63	31,50	
39	190 000	200 000	330	1042,50	495	660	165	132	99	66	33	
40	200 000	210 000	414	1314	621	828	207	165,60	124,20	82,80	41,40	
41	210 000	220 000	432	1377	648	864	216	172,80	129,60	86,40	43,20	
42	220 000	230 000	450	1440	675	900	225	180	135	90	45	
43	230 000	240 000	468	1503	702	936	234	187,20	140,40	93,60	46,80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stufe	Wertsklassen über ℳ	Wertsklassen bis mit ℳ	Volle Gebühr mit Zuschlag ℳ	Erhöhte Gebühr mit Zuschlag (§ 81 2) ℳ	Anderthalbfache Geb. mit Zuschlag (§ 82 1) ℳ	Zweifache Gebühr mit Zuschlag ℳ	Bruchteile der vollen Gebühr mit Zuschlag 5/10 ℳ	4/10 ℳ	3/10 ℳ	2/10 ℳ	1/10 ℳ
44	240 000	250 000	486	1566	729	972	243	194,40	145,80	97,20	48,60
45	250 000	260 000	504	1629	756	1008	252	201,60	151,20	100,80	50,40
46	260 000	270 000	522	1692	783	1044	261	208,80	156,60	104,40	52,20
47	270 000	280 000	540	1755	810	1080	270	216	162	108	54
48	280 000	290 000	558	1818	837	1116	279	223,20	167,40	111,60	55,80
49	290 000	300 000	576	1881	864	1152	288	230,40	172,80	115,20	57,60
50	300 000	310 000	594	1944	891	1188	297	237,60	178,20	118,80	59,40
51	310 000	320 000	612	2007	918	1224	306	244,80	183,60	122,40	61,20
52	320 000	330 000	630	2070	945	1260	315	252	189	126	63
53	330 000	340 000	648	2133	972	1296	324	259,20	194,40	129,60	64,80
54	340 000	350 000	666	2196	999	1332	333	266,40	199,80	133,20	66,60
55	350 000	360 000	684	2259	1026	1368	342	273,60	205,20	136,80	68,40
56	360 000	370 000	702	2322	1053	1404	351	280,80	210,60	140,40	70,20
57	370 000	380 000	720	2385	1080	1440	360	288	216	144	72
58	380 000	390 000	738	2448	1107	1476	369	295,20	221,40	147,60	73,80
59	390 000	400 000	756	2511	1134	1512	378	302,40	226,80	151,20	75,60
60	400 000	410 000	774	2574	1161	1548	387	309,60	232,20	154,80	77,40
61	410 000	420 000	792	2637	1188	1584	396	316,80	237,60	158,40	79,20
62	420 000	430 000	810	2700	1215	1620	405	324	243	162	81
63	430 000	440 000	828	2763	1242	1656	414	331,20	248,40	165,60	82,80
64	440 000	450 000	846	2826	1269	1692	423	338,40	253,80	169,20	84,60
65	450 000	460 000	864	2889	1296	1728	432	345,60	259,20	172,80	86,40
66	460 000	470 000	882	2952	1323	1764	441	352,80	264,60	176,40	88,20
67	470 000	480 000	900	3015	1350	1800	450	360	270	180	90
68	480 000	490 000	918	3078	1377	1836	459	367,20	275,40	183,60	91,80
69	490 000	500 000	936	3141	1404	1872	468	374,40	280,80	187,20	93,60
	usw. mit je 10 000 ℳ steigend um je . .		18	63	27	36	9	7,20	5,40	3,60	1,80

Tabelle III (Gebührenreihe C).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stufe	Wertsklassen		Volle Gebühr	Zweifache Gebühr	Dreifache Gebühr (§ 63)	Bruchteile der vollen Gebühr (Sp. 3) mit Zuschlag				
	über	bis mit		mit Zuschlag		5/10	3/10	2/10	1/10	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	—	100	2	4	6	2	2	2	2	Der Mindestbetrag der Gebühr nach §§ 60 Ziff. 3 u. 69 RG. ist 2 ℳ.
2	100	200	3,60	7,20	10,80	2	2	2	2	
3	200	300	4,80	9,60	14,40	2,40	2	2	2	
4	300	450	6	12	18	3	2	2	2	
5	450	650	7,20	14,40	21,60	3,60	2,20	2	2	
6	650	900	8,40	16,80	25,20	4,20	2,60	2	2	
7	900	1 200	10	20	30	5	3	2	2	
8	1 200	1 600	12	24	36	6	3,60	2,40	2	
9	1 600	2 100	14	28	42	7	4,20	2,80	2	
10	2 100	2 700	16	32	48	8	4,80	3,20	2	
11	2 700	3 400	18	36	54	9	5,40	3,60	2	
12	3 400	4 300	20	40	60	10	6	4	2	
13	4 300	5 400	22	44	66	11	6,60	4,40	2,20	
14	5 400	6 700	24	48	72	12	7,20	4,80	2,40	
15	6 700	8 200	26	52	78	13	7,80	5,20	2,60	
16	8 200	10 000	28	56	84	14	8,40	5,60	2,80	
17	10 000	12 000	30	60	90	15	9	6	3	
18	12 000	14 000	32	64	96	16	9,60	6,40	3,20	
19	14 000	16 000	34	68	102	17	10,20	6,80	3,40	
20	16 000	18 000	36	72	108	18	10,80	7,20	3,60	
21	18 000	20 000	38	76	114	19	11,40	7,60	3,80	
22	20 000	22 000	40	80	120	20	12	8	4	
23	22 000	24 000	42	84	126	21	12,60	8,40	4,20	
24	24 000	26 000	44	88	132	22	13,20	8,80	4,40	
25	26 000	28 000	46	92	138	23	13,80	9,20	4,60	
26	28 000	30 000	48	96	144	24	14,40	9,60	4,80	
27	30 000	40 000	52	104	156	26	15,60	10,40	5,20	
28	40 000	50 000	56	112	168	28	16,80	11,20	5,60	
29	50 000	60 000	75	150	225	37,50	22,50	15	7,50	
30	60 000	70 000	80	160	240	40	24	16	8	
31	70 000	80 000	85	170	255	42,50	25,50	17	8,50	
32	80 000	90 000	90	180	270	45	27	18	9	
33	90 000	100 000	95	190	285	47,50	28,50	19	9,50	
					Vierfache Gebühr					
34	100 000	110 000	100	200	400	50	30	20	10	
35	110 000	120 000	105	210	420	52,50	31,50	21	10,50	
36	120 000	130 000	110	220	440	55	33	22	11	
37	130 000	140 000	115	230	460	57,50	34,50	23	11,50	
38	140 000	150 000	120	240	480	60	36	24	12	
39	150 000	160 000	125	250	500	62,50	37,50	25	12,50	
40	160 000	170 000	130	260	520	65	39	26	13	
41	170 000	180 000	135	270	540	67,50	40,50	27	13,50	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stufe	Wertsklassen		Volle Gebühr	Zweifache Gebühr	Vierfache Gebühr (§ 63)	Bruchteile der vollen Gebühr (Sp. 3) mit Zuschlag			
	über	bis mit		mit Zuschlag		5/10	3/10	2/10	1/10
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
42	180 000	190 000	140	280	560	70	42	28	14
43	190 000	200 000	145	290	580	72,50	43,50	29	14,50
44	200 000	210 000	180	360	720	90	54	36	18
45	210 000	220 000	186	372	744	93	55,80	37,20	18,60
46	220 000	230 000	192	384	768	96	57,60	38,40	19,20
47	230 000	240 000	198	396	792	99	59,40	39,60	19,80
48	240 000	250 000	204	408	816	102	61,20	40,80	20,40
49	250 000	260 000	210	420	840	105	63	42	21
50	260 000	270 000	216	432	864	108	64,80	43,20	21,60
51	270 000	280 000	222	444	888	111	66,60	44,40	22,20
52	280 000	290 000	228	456	912	114	68,40	45,60	22,80
53	290 000	300 000	234	468	936	117	70,20	46,80	23,40
54	300 000	310 000	240	480	960	120	72	48	24
55	310 000	320 000	246	492	984	123	73,80	49,20	24,60
56	320 000	330 000	252	504	1008	126	75,60	50,40	25,20
57	330 000	340 000	258	516	1032	129	77,40	51,60	25,80
58	340 000	350 000	264	528	1056	132	79,20	52,80	26,40
59	350 000	360 000	270	540	1080	135	81	54	27
60	360 000	370 000	276	552	1104	138	82,80	55,20	27,60
61	370 000	380 000	282	564	1128	141	84,60	56,40	28,20
62	380 000	390 000	288	576	1152	144	86,40	57,60	28,80
63	390 000	400 000	294	588	1176	147	88,20	58,80	29,40
64	400 000	410 000	300	600	1200	150	90	60	30
65	410 000	420 000	306	612	1224	153	91,80	61,20	30,60
66	420 000	430 000	312	624	1248	156	93,60	62,40	31,20
67	430 000	440 000	318	636	1272	159	95,40	63,60	31,80
68	440 000	450 000	324	648	1296	162	97,20	64,80	32,40
69	450 000	460 000	330	660	1320	165	99	66	33
70	460 000	470 000	336	672	1344	168	100,80	67,20	33,60
71	470 000	480 000	342	684	1368	171	102,60	68,40	34,20
72	480 000	490 000	348	696	1392	174	104,40	69,60	34,80
73	490 000	500 000	354	708	1416	177	106,20	70,80	35,40
	usw. mit je 10 000 ℳ steigend um je		6	12	24	3	1,80	1,20	0,60

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 52

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Hebammenwesen; Frühdrusch; die Arzneitaxe für 1920.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1920.)

Das Hebammenwesen.

Die in § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 festgesetzten Gebühren werden mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres um 100 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 13. Juli 1920.)

Frühdrusch.

Zum Vollzuge der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Frühdrusch vom 30. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1353) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern, zuständige Behörde und untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt.

Zur Verbescheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen nach § 4 oder die Entscheidungen nach § 5 Satz 3 ist der Landeskommissär zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 13. Juni 1917, Frühdrusch betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201), außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 15. Juli 1920 ab bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „Deutschen Arzneitaxe 1920 6. abgeänderte Ausgabe" zu richten, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Die 5. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 und ihre 3 Nachträge treten vom 15. Juli 1920 ab außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Rein.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 53

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg; des Arbeitsministeriums: die Festsetzung von Richtpreisen für Ziegeleiwaren; die Baustoffbewirtschaftung und Bautenprüfung.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1920.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 655) und vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54/55) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg wird wie folgt festgesetzt:

In der I. Verpflegungsklasse:

für Badener auf täglich . . . . . 20 bis 30 ℳ,
für Nichtbadener auf täglich . . . 35 „ 40 „.

In der II. Verpflegungsklasse:

für Badener auf täglich . . . . . 14 bis 18 ℳ,
für Nichtbadener auf täglich . . . 20 „ 30 „.

In der III. Verpflegungsklasse:

auf täglich . . . . . 7 bis 9 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen. Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgelds der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflege-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstsatz zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1920 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Schwoerer.

Berberich.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1920.)

Die Festsetzung von Richtpreisen für Ziegeleiwaren.

Die Verordnung über die Festsetzung von Richtpreisen für Ziegeleiwaren vom 22. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Juli 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 422) und vom 28. November 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 544) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schühly.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1920.)

Die Baustoffbewirtschaftung und Bautenprüfung.

Die Verordnung vom 8. August 1919, die Baustoffbewirtschaftung und Bautenprüfung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438) wird mit sofortiger Wirkung abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Der Eingang der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Bundesratsverordnung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) in der Fassung

der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 673) sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1968) wird folgendes bestimmt:"

§ 2.

Die Bestimmungen in Ziffer I (Betroffene Gegenstände), II (Betroffene Personen und Betriebe) und III (Beschlagnahme) der Verordnung werden hinsichtlich der in Ziffer I, erster Absatz Unterziffer 1 und 3 der Verordnung aufgeführten Baustoffe (Ziegeleierzeugnisse aller Art und sonstige künstliche Mauersteine, sowie Baukalk) außer Wirkung gesetzt. Diese Baustoffe dürfen hiernach ohne Freigabeschein (Ziffer VII bezw. VIII der Verordnung) frei abgesetzt und bezogen werden. Eine Verwendungerklärung des Verbrauchers beim Bezug kleinerer Mengen (Ziffer VI der Verordnung) ist für diese Baustoffe nicht mehr erforderlich.

§ 3.

Ziffer IV (Meldepflicht) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Bis zum fünften Tage jeden Monats sind von den in Ziffer II der Verordnung benannten Personen und Betrieben zu melden:

1. die am ersten Tage eines jeden Monats vorhandenen Bestände und die im Vormonat hergestellten, sowie gelieferten Gegenstände der in Ziffer I genannten Art,
2. die im Vormonat erhaltenen Brennstoffe.

Die Meldungen sind in einfacher Ausfertigung an das Landeswirtschaftsamt zu richten, und zwar die unter 1. auf vorgedruckten, vom Landeswirtschaftsamt zu beziehenden Meldebogen, die unter 2. mittelst amtlicher Kohlenmeldekarten."

§ 4.

Ziffer VI (Ausnahmen) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme ist der Verkauf und Verbrauch von Zement aller Art bis zu 5000 kg (100 Sack) für eine Baustelle gestattet, gleichviel ob auf dieser ein oder mehrere Bauten erstellt werden.

Der Verkauf der in Absatz 1 genannten Mengen erfolgt jedoch nur gegen Abgabe einer Erklärung des Verbrauchers (Bauherr, nicht Unternehmer) auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917 hinsichtlich des Verwendungszwecks der Baustoffe. Diese Erklärungen sind vom Lieferer zu sammeln und spätestens bis 5. jeden Monats an das Landeswirtschaftsamt einzureichen, nötigenfalls unter gleichzeitiger Stellung eines Freigabeantrags zur Auffüllung der Händlerlager für den folgenden Monat."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Absatz X (Strafen) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind gemäß § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 strafbar."

§ 6.

Die Bestimmungen in Ziffer IV (Meldepflicht), V (Lagerbuchführung), IX (Gutachterbeirat für Ziegelbewirtschaftung) und X (Strafen) der Verordnung bleiben auch hinsichtlich der in Ziffer I, erster Absatz Unterziffer 1 bezw. 3 der Verordnung aufgeführten Baustoffe in Geltung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schühly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 54

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die korrektionelle Nachhaft; die Änderung der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1920.)

Die korrektionelle Nachhaft.

§ 1.

Der § 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310) wird wie folgt geändert:

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf weiteres auf jährlich 1200 ℳ festgesetzt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
J. V.:
Witzleben.

Kurth.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1920.)

Die Änderung der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

Die Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) wird wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 49 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

Die vom Bezirksamt ausgestellte Fischerkarte für nicht gewerbsmäßige Fischer muß mit einer Personenbeschreibung und einem Lichtbild des Berechtigten aus neuester Zeit, das nicht-aufgezogen dem Gesuch um Erteilung einer Fischerkarte anzuschließen ist, versehen sein. Das Lichtbild ist auf die Fischerkarte aufzukleben und durch das Bezirksamt derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Papier der Fischerkarte angebracht wird.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
J. A.:
Witzleben.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 55

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Juli 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern: Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim.

Verordnung.

(Vom 8. Juli 1920.)

Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) wird verordnet, was folgt:

Für den Vollzug dieses Gesetzes gelten sinngemäß die zum Vollzug des Vermögenssteuergesetzes und des Veranlagungsgesetzes ergangenen Vorschriften.

Karlsruhe, den 8. Juli 1920.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Praetorius. Riegger.

Verordnung.

(Vom 16. Juli 1920.)

Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim.

Die Verordnung vom 11. Mai 1920, die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225), wird dahin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgeändert, daß die darin genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in jederzeit widerruflicher Weise statt um 250 um 350 vom Hundert erhöht werden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
J. A.:
Schellenberg.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg